

BVGer D-5498/2012 vom 12. Dezember 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5498_2012

FR: TAF D-5498/2012 du 12 décembre 2012

IT: TAF D-5498/2012 del 12 dicembre 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde vom 21. Oktober 2012 in erster Linie geltend, das BFM habe seine Verfügung vom 25. Juli 2012 nicht rechtsgenügend eröffnet. Trotz entsprechender Aufforderung habe sich die Vorinstanz bisher geweigert, dieses Versäumnis nachzuholen, weshalb eine Rechtsverweigerung vorliege.

E. 1.2

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Nach Art. 46a VwVG kann auch gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung Beschwerde erhoben werden. Mit dem Ausdruck "anfechtbare Verfügung" wird klargestellt, dass eine Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde entfällt, wenn die verweigerte oder verzögerte Verfügung selbst nicht anfechtbar wäre (vgl. Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege vom 28. Februar 2001, BBl 2001 4408).

E. 1.3

Die Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde im Sinne von Art. 46a VwVG richtet sich an diejenige Beschwerdeinstanz, welche für die Behandlung einer Beschwerde gegen eine ordnungsgemäss ergangene Verfügung zuständig wäre. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.4

Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden sind akzessorisch zum Hauptverfahren, weshalb sich die Beschwerdebefugnis nach der diesbezüglichen Legitimation richtet. Demnach ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen (respektive teilzunehmen versucht) hat, durch eine ordnungsgemäss ergangene Verfügung besonders berührt wäre und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hätte, mithin im Hauptverfahren

Parteistellung beanspruchen könnte (Art. 6 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG; vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 78 und S. 255). Sodann muss der oder die Rechtssuchende ein Begehren auf Erlass einer Verfügung gestellt haben, und es muss ein Anspruch auf Erlass einer solchen bestehen, folglich die Behörde nach den massgebenden Bestimmungen verpflichtet sein, in Verfügungsform zu handeln (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.2, mit weiteren Hinweisen). Das Recht verweigert eine Behörde, die es ausdrücklich ablehnt oder stillschweigend unterlässt, eine Verfügung zu treffen, obwohl sie dazu verpflichtet ist (BGE 124 V 130 E. 4; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1247/2010 vom 19. April 2010 E. 3.2.2). Der Beschwerdeführer hat mit seiner Eingabe vom 6. Oktober 2008 unbestrittenermassen ein Asylgesuch gemäss Art. 18 AsylG gestellt. Die Pflicht des BFM zur Behandlung des Asylgesuchs und dessen Beantwortung mittels einer beschwerdefähigen Verfügung ergibt sich namentlich aus den Bestimmungen von Art. 37 und Art. 105 AsylG. Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde gegen eine sein Asylgesuch ablehnende Verfügung legitimiert und somit auch zur Rechtsverweigerungsbeschwerde.

E. 1.5

Die Rechtsverweigerungsbeschwerde ist - obwohl eine ordentliche Beschwerde - nicht fristgebunden. Sie kann gemäss Art. 50 Abs. 2 VwVG jederzeit eingereicht werden. Die Grenze bildet freilich der Grundsatz von Treu und Glauben. Die beschwerdeführende Person muss auch darlegen, dass sie zur Zeit der Beschwerdeeinreichung immer noch ein schutzwürdiges Interesse an der Vornahme der verweigerten Amtshandlung hat (vgl. Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG; Ursina Beerli-Bonorand, *Die ausserordentlichen Rechtsmittel in der Verwaltungsrechtspflege des Bundes und der Kantone*, Zürich 1985, S. 221 f.). Ein solches fehlt beispielsweise, wenn die Verwaltung bereits einen Entscheid erlassen hat, der beim Bundesverwaltungsgericht oder mittels Einsprache beziehungsweise Beschwerde im Sinn von Art. 32 Abs. 2 Bst. a VGG angefochten werden kann, weswegen in einem solchen Fall grundsätzlich keine formelle Rechtsverweigerung mehr vorliegt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-420/2007 vom 3. September 2007 E. 2.3). Im Folgenden ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung immer noch über ein schutzwürdiges Interesse an der rechtsgenügelichen Zustellung der Verfügung des BFM vom 25. Juli 2012 verfügte. Ist dies zu verneinen, ist auf die vorliegende Rechtsverweigerungsbeschwerde nicht einzutreten (Markus Müller, *Kommentar VwVG*, Art. 46a N. 11; Felix Uhlmann/Simone Wälle-Bär, *Praxiskommentar*, Art. 46a N. 6).

E. 2.1

Aufgrund der Akten ergibt sich folgender Sachverhalt: Der Beschwerdeführer wurde im vorliegenden Asylverfahren ab dem 20. Januar 2010 von seinem früheren Rechtsvertreter C._____ vertreten. Obwohl dieses Vertretungsverhältnis vor Erlass der Verfügung vom 25. Juli 2012 nicht widerrufen worden war, adressierte das BFM die Verfügung lediglich an den Beschwerdeführer, der sie am 27. Juli 2012 persönlich gegen Unterschrift in Empfang nahm (vgl. Rückschein [BFM-Akten B 39/1]). Noch am gleichen Tag informierte der Beschwerdeführer C._____ telefonisch über den Eingang der Verfügung vom 25. Juli 2012, worauf C._____ mit Schreiben vom 27. Juli 2012 an das BFM um rechtsgenügeliche Eröffnung dieses Entscheides an seine Person ersuchte (vgl. B 28/1). Bevor die Vorinstanz bezüglich dieser Eingabe tätig wurde, zeigte C._____ dem BFM mit Schreiben vom 6. August 2012 die Beendigung des Mandats an (vgl. B 29/1), weshalb das Bundesamt in der Folge auf die Zustellung der Verfügung vom 25. Juli 2012 an C._____ verzichtete (vgl. B

43/3 S. 1). Mit Eingabe vom 6. August 2012 teilte der (aktuelle) Rechtsvertreter der Vorinstanz die Mandatsübernahme mit, ohne die mangelhafte Eröffnung der Verfügung vom 25. Juli 2012 zu rügen oder um rechtsgenügeliche Eröffnung derselben an seine Person zu ersuchen (vgl. B 31/2). Auch in den Schreiben vom 12. und 19. September 2012 wurde nichts dergleichen geltend gemacht (vgl. B 33/4, B 35/2). Erst mit Eingabe vom 1. Oktober 2012 ersuchte der Rechtsvertreter erstmals um rechtsgenügeliche Eröffnung der Verfügung an seine Person (vgl. B 41/3).

E. 2.2

Art. 11 Abs. 3 VwVG bestimmt, dass die Behörde ihre Mitteilungen an den Vertreter macht, solange die Partei die Vollmacht nicht widerruft. Wird eine Verfügung oder ein Entscheid entgegen dieser Bestimmung direkt der Partei und nicht ihrem Vertreter mitgeteilt, stellt dies ein Eröffnungsmangel dar, woraus der Partei kein Nachteil erwachsen darf (vgl. Art. 38 VwVG). Bei dieser Regel handelt es sich um eine Konkretisierung des Prinzips von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]). Die Mitteilung einer Verfügung oder eines Entscheids an die Partei anstatt an den Vertreter ist mangelhaft, aber nicht ungültig oder nichtig. Folge davon ist, dass die Rechtsmittelschrift entgegen der Vorschrift von 20 VwVG nicht zu laufen beginnt, bis die Verfügung oder der Entscheid (auch) dem Vertreter mitgeteilt worden ist. Diese Regel gilt nicht uneingeschränkt: Sobald die Partei Kenntnis von der mangelhaft eröffneten Verfügung erhält, ist sie gehalten, sich innert nützlicher Frist bei ihrem Vertreter und der Behörde zu erkundigen und die ordentliche Eröffnung zu verlangen oder das Rechtsmittel gegen die mangelhaft eröffnete Verfügung einzulegen. Es gilt, dass wer mit zumutbarem Aufwand die Folgen einer mangelhaften Eröffnung abwenden könnte, sich nicht auf den Eröffnungsfehler berufen kann. Die Rechtsmittelfrist beginnt somit auch in Fällen mangelhafter Eröffnung zu laufen, sobald die Partei alle zur Wahrung ihrer Rechte erforderlichen Elemente kennt oder, bei einem Verhalten nach Treu und Glauben, kennen müsste (vgl. BGE 102 Ib 91 E. 3; Res Nyffeneger in: Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG), Zürich 2008, Rz. 25 zu Art. 11 Abs. 3). Aus dem Grundsatz, dass den Parteien aus mangelhafter Eröffnung keine Nachteile erwachsen dürfen (vgl. Art. 38 VwVG), folgt, dass dem beabsichtigten Rechtsschutz schon dann Genüge getan wird, wenn eine objektiv mangelhafte Eröffnung trotz ihres Mangels ihren Zweck erreicht. Das bedeutet nichts anderes, als dass nach den konkreten Umständen des Einzelfalles zu prüfen ist, ob die betroffene Partei durch den gerügten Eröffnungsmangel tatsächlich irregeführt und dadurch benachteiligt worden ist. Richtschnur für die Beurteilung dieser Frage ist der auch in diesem prozessualen Bereich geltende Grundsatz von Treu und Glauben, an welchem die Berufung auf Formmängel in jedem Fall ihre Grenze findet (BGE 122 V 194). Der Grundsatz von Treu und Glauben zählt nach schweizerischem Rechtsverständnis zu den grundlegenden Rechtsprinzipien. Er gilt seit jeher als Richtschnur für das Handeln der Privaten untereinander (vgl. Art. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210]) und bestimmt auch die Beziehungen zwischen Staat und Privaten (Pascal Mahon, in: Aubert/Mahon [Hrsg.], Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, Zürich/Basel/Genf 2003, Art. 5 N. 15). Gemäss Art. 5 Abs. 3 BV haben staatliche Organe und Private nach Treu und Glauben zu handeln. Inhaltlich umfasst der Grundsatz von Treu und Glauben im Verwaltungsrecht unterschiedliche Tatbestände wie den Vertrauensschutz, das Verbot widersprüchlichen Verhaltens und das

Rechtsmissbrauchsverbot (Urteil des Bundesgerichts 1P.701/2004 vom 7. April 2005 E. 4.2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6642/2008 vom 8. November 2010 E. 4.1 und 4.2). Als Verbot widersprüchlichen Verhaltens verbietet der Grundsatz von Treu und Glauben sowohl den staatlichen Behörden wie auch den Privaten, sich in ihren öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen widersprüchlich zu verhalten (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 623). Widersprüchliches oder rechtsmissbräuchliches Verhalten der Privaten findet keinen Rechtsschutz (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 712).

E. 2.3

Im vorliegenden Fall wurde die Verfügung des BFM vom 25. Juli 2012 entgegen den Anforderungen von Art. 11 Abs. 3 VwVG nicht seinem damaligen Rechtsvertreter C._____ eröffnet, sondern ihm direkt zugestellt. Diese "Eröffnung" der Verfügung an den Beschwerdeführer ist somit mangelhaft, jedoch nicht ungültig oder nichtig. Nach der vorstehend erwähnten Rechtsprechung entfaltet sie - die Mitteilung der Verfügung - Rechtswirkungen, wenn sich der Beschwerdeführer nach Treu und Glauben nicht auf den Eröffnungsmangel berufen kann. Diesen kann der Beschwerdeführer nicht geltend machen, wenn es ihm mit zumutbarem Aufwand möglich gewesen wäre, die Folgen der mangelhaften Eröffnung abzuwenden. Ob dies vorliegend der Fall gewesen wäre, ist im Folgenden zu prüfen: Der Beschwerdeführer nahm die Verfügung vom 25. Juli 2012 am 27. Juli 2012 persönlich gegen Unterschrift in Empfang, wodurch er vom negativen Entscheid des BFM Kenntnis erhielt. Noch am gleichen Tag informierte er C._____ über den Eingang der Verfügung, woraufhin Letzterer mit Schreiben an das BFM um rechtsgenügende Eröffnung dieses Entscheides an seine Person ersuchte. Da das Mandatsverhältnis zwischen C._____ und dem Beschwerdeführer jedoch bereits per 6. August 2012 beendet wurde, sah die Vorinstanz in der Folge zu Recht davon ab, die Verfügung vom 25. Juli 2012 C._____ zuzustellen. Am 6. August 2012 mandatierte der Beschwerdeführer seinen (aktuellen) Rechtsvertreter. Anlässlich dieser Mandatierung wäre Ersterer nach Treu und Glauben gehalten gewesen, Letzterem die negative Verfügung vom 25. Juli 2012 zu übergeben oder ihn wenigstens über den Erhalt dieser Verfügung zu informieren, damit der Rechtsvertreter die notwendigen Schritte hätte einleiten können, zumal sich der Beschwerdeführer bewusst gewesen sein dürfte, dass es sich bei diesem Schreiben des BFM um etwas Wichtiges handelt. Dies folgt insbesondere daraus, dass der Beschwerdeführer nach Entgegennahme der Verfügung des BFM am 27. Juli 2012 umgehend C._____ darüber informierte. Aus der Eingabe des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers vom 20. September 2012 geht jedoch hervor, dass es der Beschwerdeführer anlässlich der Mandatierung am 6. August 2012 sowie in den folgenden Wochen - trotz Zumutbarkeit - unterlassen hat, dem Rechtsvertreter die negative Verfügung vom 25. Juli 2012 zu übergeben oder ihn über den Erhalt dieser Verfügung zu orientieren (vgl. B 36/2). Dieses Versäumnis ist dem Beschwerdeführer anzulasten. Da der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in der Folge in seiner Eingabe vom 6. August 2012 weder die mangelhafte Eröffnung der Verfügung vom 25. Juli 2012 erwähnte noch um rechtsgenügende Eröffnung dieses Entscheides an seine Person ersuchte, sah die Vorinstanz zu Recht davon ab, ihm die Verfügung vom 25. Juli 2012 zuzustellen, durfte sie doch aufgrund des Inhalts des Schreibens vom 6. August 2012 nach Treu und Glauben davon ausgehen, der Beschwerdeführer verzichte auf eine rechtsgenügende Eröffnung an seinen neuen Rechtsvertreter. Die Behauptung in der Rechtsmittelschrift, wonach der durch C._____ im Schreiben vom 27. Juli 2012 an das BFM gestellte Antrag auf

rechtsgenügeliche Zustellung der Verfügung vom 25. Juli 2012 trotz Mandatswechsel weiterbestanden habe, weshalb die Vorinstanz schon deshalb verpflichtet gewesen wäre, die Verfügung vom 25. Juli 2012 dem neuen Rechtsvertreter zuzustellen, ist unzutreffend, zumal C. _____ in seinem Schreiben ausdrücklich nur um Zustellung an seine Person ersucht hatte. Im Weiteren ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer durch den gerügten Eröffnungsmangel weder tatsächlich irreführt noch wesentlich benachteiligt wurde, nahm er die Verfügung vom 25. Juli 2012 doch am 27. Juli 2012 persönlich in Empfang. Aus dem Umstand, dass er noch am selben Tag seinen früheren Rechtsvertreter C. _____ über den Erhalt der Verfügung orientierte, wird deutlich, dass er sich der Wichtigkeit dieses Dokuments bewusst war. Somit wäre er nach Treu und Glauben auch gehalten gewesen, seinem Rechtsvertreter anlässlich der Mandatierung vom 6. August 2012 die negative Verfügung vom 25. Juli 2012 zu übergeben oder ihn wenigstens über den Erhalt dieser Verfügung zu informieren. Da er dies unterlassen hat, hat er nicht alles unternommen, was ihm mit zumutbarem Aufwand möglich gewesen wäre, um die Folgen der mangelhaften Eröffnung abzuwenden. Der Beschwerdeführer kann sich daher nachträglich - über zwei Monate nach der persönlichen Entgegennahme der Verfügung - nicht mehr auf den Eröffnungsmangel berufen, da ein solches Verhalten dem Grundsatz von Treu und Glauben widerspricht. Deshalb ist die Verfügung vom 25. Juli 2012 als bereits rechtsgenügelich eröffnet zu betrachten. Somit verfügte der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung am 21. Oktober 2012 über kein schutzwürdiges Interesse mehr gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG an der rechtsgenügelichen Zustellung der Verfügung des BFM vom 25. Juli 2012, weshalb auf die Rechtsverweigerungsbeschwerde nicht einzutreten ist. Folglich ist auch auf die im Zusammenhang mit der geltend gemachten Rechtsverweigerung gestellten Anträge in der Rechtsmittelschrift (Ziffern 1 und 2) nicht einzutreten.

E. 3.1

In der Rechtsmittelschrift stellt der Beschwerdeführer zudem das Eventualbegehren, die Eingabe sei als Beschwerde gegen die Verfügung des BFM vom 25. Juli 2012 entgegenzunehmen, für den Fall, dass die Beschwerde betreffend Rechtsverweigerung abgewiesen werde. Somit ist im Folgenden zunächst zu prüfen, ob diesbezüglich auf die Beschwerde vom 21. Oktober 2012 einzutreten ist. Insbesondere ist zu beurteilen, ob sie fristgerecht erhoben wurde.

E. 3.2

Wie vorstehend in E. 2.3 dargelegt, ist die Verfügung vom 25. Juli 2012 trotz mangelhafter Eröffnung als rechtsgenügelich eröffnet zu betrachten, weshalb sich der Beschwerdeführer nachträglich nicht mehr auf den Eröffnungsmangel berufen kann. Ebenso ist bereits aufgezeigt worden, dass die Mitteilung einer Verfügung oder eines Entscheids an die Partei anstatt an den Vertreter mangelhaft, aber nicht ungültig oder nichtig ist. Folge davon ist, dass die Rechtsmittelschrift entgegen der Vorschrift von Art. 20 VwVG nicht zu laufen beginnt, bis die Verfügung oder der Entscheid (auch) dem Vertreter mitgeteilt worden ist. Diese Regel gilt nicht uneingeschränkt: Sobald die Partei Kenntnis von der mangelhaft eröffneten Verfügung erhält, ist sie gehalten, sich innert nützlicher Frist bei ihrem Vertreter und der Behörde zu erkundigen und die ordentliche Eröffnung zu verlangen oder das Rechtsmittel gegen die mangelhaft eröffnete Verfügung einzulegen. Es gilt, dass wer mit zumutbarem Aufwand die Folgen einer mangelhaften Eröffnung abwenden könnte, sich nicht auf den Eröffnungsfehler berufen kann. Die Rechtsmittelfrist beginnt somit auch in

Fällen mangelhafter Eröffnung zu laufen, sobald die Partei alle zur Wahrung ihrer Rechte erforderlichen Elemente kennt oder, bei einem Verhalten nach Treu und Glauben, kennen müsste (vgl. vorstehend E. 2.2). Anhand dieser Grundsätze ist zu prüfen, ob vorliegend die Beschwerde gegen die Verfügung des BFM vom 25. Juli 2012 fristgerecht erhoben wurde.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer nahm die Verfügung vom 25. Juli 2012 am 27. Juli 2012 persönlich gegen Unterschrift in Empfang, wodurch er vom negativen Entscheid des BFM Kenntnis erhielt. Entgegen der Vorschrift von Art. 20 VwVG wurde dadurch die Rechtsmittelfrist jedoch nicht in Gang gesetzt, weil die Verfügung nicht gleichzeitig auch C._____, dem damaligen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, mitgeteilt wurde, wie es Art. 11 Abs. 3 VwVG vorschreibt. Da C._____ trotz schriftlichen Gesuchs die Verfügung vom 25. Juli 2012 bis zur Beendigung seines Mandats am 6. August 2012 nicht eröffnet wurde, begann die Rechtsmittelfrist bis mindestens zu diesem Datum auch nicht zu laufen. Aus den Akten ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer am 6. August 2012 seinen Rechtsvertreter mit der Wahrung seiner Interessen beauftragte (vgl. B 30/6 S. 1). Wie vorstehend bereits aufgezeigt, wäre der Beschwerdeführer nach Treu und Glauben gehalten gewesen, seinem Rechtsvertreter bei dieser Gelegenheit die negative Verfügung vom 25. Juli 2012 zu übergeben oder ihn wenigstens über den Erhalt dieser Verfügung zu informieren, damit dieser die notwendigen Schritte hätte einleiten können. Der Beschwerdeführer hat dies jedoch unterlassen (vgl. E. 2.3 vorstehend), weshalb sein Rechtsvertreter erst am 1. Oktober 2012 die ordentliche Eröffnung an seine Person verlangte respektive am 21. Oktober 2012 Beschwerde gegen die Verfügung vom 25. Juli 2012 einlegte, nachdem er vom BFM über den Erlass der Verfügung informiert worden war. Der Beschwerdeführer hat die prozessualen Folgen dieses Versäumnisses zu tragen. Wie bereits dargelegt, beginnt die Rechtsmittelfrist auch in Fällen mangelhafter Eröffnung zu laufen, sobald die Partei alle zur Wahrung ihrer Rechte erforderlichen Elemente kennt, oder bei einem Verhalten nach Treu und Glauben kennen müsste. Da es der Beschwerdeführer pflichtwidrig versäumt hat, seinem Rechtsvertreter anlässlich der Mandatierung am 6. August 2012 die negative Verfügung vom 25. Juli 2012 zu übergeben respektive ihn über den Erhalt dieser Verfügung zu orientieren, weshalb der Rechtsvertreter weder innert 30 Tagen eine Beschwerde gegen die Verfügung einreichte noch unverzüglich bei der Vorinstanz um rechtsgenügende Eröffnung an seine Person ersuchte, begann die Beschwerdefrist im vorliegenden Fall trotz mangelhafter Eröffnung spätestens in dem Moment zu laufen, in dem die Verfügung dem Rechtsvertreter durch die Vorinstanz mitgeteilt worden wäre, hätte dieser fristgerecht die ordentliche Eröffnung an seine Person verlangt. Dies, da der Beschwerdeführer respektive sein Rechtsvertreter spätestens zu diesem Zeitpunkt alle zur Wahrung seiner Rechte erforderlichen Elemente gekannt hätte, hätte der Beschwerdeführer sich nach Treu und Glauben verhalten. Wenn der Zeitraum von einer Woche für die Reaktion des Rechtsvertreters gegenüber dem BFM als angemessen erachtet wird, ist die Beschwerde vom 21. Oktober 2012 auf jeden Fall verspätet erfolgt; dies auch unter Berücksichtigung der Zeit für eine neuerliche Zustellung der Verfügung vom 25. Juli 2012 durch die Vorinstanz an den Rechtsvertreter sowie der 30-tägigen Beschwerdefrist. Der Beschwerdeführer kann somit aus der an ihn irrtümlich direkt vorgenommenen Eröffnung der Verfügung vom 25. Juli 2012 nichts zu seinen Gunsten ableiten. Er beziehungsweise sein Rechtsvertreter hätte nach der Mandatierung am 6. August 2012 innert 30 Tagen Beschwerde gegen die Verfügung vom 25. Juli 2012 einlegen oder unverzüglich bei der Vorinstanz um rechtsgenügende Eröffnung ersuchen müssen. Der Beschwerdeführer, der

durch eine an ihn irrtümlich vorgenommene Zustellung vom betreffenden Entscheid Kenntnis erhalten hat, kann nicht durch "Nichtinformation" seines Rechtsvertreters den Beginn des Fristenlaufs (Beschwerdefrist) beliebig hinauszögern. Ein solches gegen Treu und Glauben verstossendes Verhalten verdient keinen Rechtsschutz (vgl. Entscheid der Eidgenössischen Steuerrekurskommission [SRK] vom 4. Mai 1999, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 64.45 E. 3b).

E. 3.4

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die Verfügung des BFM vom 25. Juli 2012 nicht innert Frist durch Beschwerde angefochten hat. Die Verfügung ist somit in Rechtskraft erwachsen. Auf den Eventualantrag, die Eingabe vom 21. Oktober 2012 sei als Beschwerde gegen die Verfügung vom 25. Juli 2012 entgegenzunehmen und zu behandeln, ist nicht einzutreten.

E. 4

Der am 22. Oktober 2012 verfügte Vollzugsstopp wird mit vorliegendem Entscheid hinfällig.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 5.2

Bei diesem Verfahrensausgang ist keine Parteientschädigung auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.